

So überflüssig wie ein Kropf und so gefährlich wie eine Landmine

Rainer Kuhlen

Professor für Informationswissenschaft an der Universität Konstanz

Kaum ist die erste Durchsetzung-Richtlinie der EU von 2004 (*enforcement directive*) auf den Weg gebracht, da macht sich die EU daran, eine zweite Durchsetzungsrichtlinie mit dem gleichen Ziel zu verabschieden, nämlich den Mitgliedstaaten weitgehende strafrechtliche Maßnahmen (Gefängnis und hohe Geldstrafen) gegen Piraterie bzw. allgemein gegen Verletzungen geistiger Eigentumsrechte vorzuschreiben. EU-Richtlinien müssen ja bekanntlich meistens innerhalb von 18 Monaten in nationales Recht umgesetzt werden. Wieso die Hektik, wo doch bislang noch gar keine Evaluierung der ersten Durchsetzungs-Richtlinie vorliegt und wo doch an sich die international verbindliche TRIPS-Vereinbarung der WTO ausreichende strafrechtliche Maßnahmen verbindlich für ihre Mitgliedsländer vorschreibt, also auch für alle EU-Länder? Verabschiedet die EU laufend unzureichende Richtlinien, denen dann immer wieder durch Durchsetzungsrichtlinien Geltung verschafft werden soll? Das scheint gerade auf dem Gebiet der Regulierung des Umgangs mit Informationsprodukten üblich zu werden.

Niemand kann bezweifeln, dass die EU die Kompetenz hat, zur Harmonisierung strafrechtlicher Aspekte von Verletzungen des sogenannten geistigen Eigentums beizutragen. Die fehlende empirische Begründung für die doch drakonische Verstärkung der Strafandrohung ist eines der wesentlichen Schwachpunkte. Was soll man von einem Satz aus dem Vorspann halten: „Dieses [gemeint ist die unzureichende Bekämpfung von Copyright-Verletzungen – RK] mindert das Vertrauen in Wirtschaftskreisen gegenüber dem Binnenmarkt, so dass zwangsläufig weniger für Innovation und Kreativität investiert werden“? Das klingt wie die direkte Übertragung der Lobby-Drohungen der Copyright-Industrie auf die politische Formulierung einer Beschlussvorlage des EU-Parlaments.

In der Tat kann die Richtlinie nur als vorauseilender Gehorsam gegenüber dieser internationalen Copyright-Industrie verstanden werden. Man führt mehrfach an, dass man sich mit der Richtlinie in Einvernehmen mit den Zielen der EU-Charta der Grundrechte befinde, in der es ja auch heißt, dass intellektuelles Eigentum geschützt werden muss. Es wird aber in keiner Weise berücksichtigt, dass dieser Schutz des geistigen Eigentums nicht absolut gilt, sondern sich auch an der Sozialbindung, also auch an dem allgemeinen Interesse der Öffentlichkeit zurückbinden muss. Von der Richtlinie wird das private Verwertungsinteresse absolut gesetzt, und die negativen Konsequenzen einer Begünstigung dieser privaten Interessen, denen das öffentliche Interesse keineswegs Richtschnur des Handelns ist, bleiben ausgeblendet. Das Problem der gegenwärtigen staatlichen und überstaatlichen Regulierung besteht weitgehend darin, dass die Schutzrechte, die eigentlich dem Urheber, dem Schöpfer zugerechnet werden sollen, gänzlich auf den Verwerter, in diesem Fall die Copyright-Industrien übertragen werden. Diese können sich damit auch auf die Rechte am geistigen Eigentum beziehen. Das muss aber nicht sein. Vielmehr schaffen die staatlichen Regulierungsinstanzen durch solche Maßnahmen wie diese zweite Durchsetzungsrichtlinie erst die Bedingungen dafür, dass der Eigentumsbegriff so universal und damit erzwingbar wird, wie er eigentlich in unserem Rechtssystem nicht angelegt ist.

Kennzeichnend für diese Entwicklung ist auch, dass den kommerziellen Rechteinhabern zugebilligt wird, an den Ermittlungsverfahren gegen Verletzer des geistigen Eigentums aktiv mitzuwirken, also nicht nur als Kläger oder Zeuge, sondern als direkte Beteiligte an diesen Verfahren. Diese „Privatisierung der Strafverfolgung“, wie sie Reto Hilty vom Münchener Max-Planck-Institut für geistiges Eigentum genannt hat, ist eine gefährliche,

landminenartige Verletzung unseres Rechtsstaates, die jeden von uns in einen extremen Zustand der rechtlichen Unsicherheit bringt.

Dass diese Richtlinie uns in Deutschland nicht näher berühren wird, ist eher eine Illusion. Ein Bedarf nach einer solchen Regulierung besteht zwar hier nicht wirklich, da die bisherigen bestehenden und geplanten Rechtsnormen im Urheberrecht genügend den Rahmen abstecken, durch den Verletzungen der Rechte von intellektuellen Eigentümern verfolgt werden können. Und man kann auch davon ausgehen, dass das dafür zunächst federführende BMJ doch eher liberale und weniger so repressive und die Bürger bedrohende Grundeinstellungen verfolgt, wie sie in der EU-Richtlinie deutlich werden. Allein, wie man nicht zuletzt an der Urheberrechtsgesetzgebung der letzten Jahre überdeutlich sehen kann, ereilt diesen Gesetzen besonders deutlich das Struck'sche Gesetz, dass kein Gesetz aus dem Parlament so herausgeht, wie es hereingekommen ist. Das starke Lobbying, das auf die führenden Parlamentarier, vor allem die rechtspolitischen Sprecher und die Ausschussmitglieder von Seiten der nationalen und internationalen Copyright-Industrien offenbar ausgeübt wird, sorgt immer dafür, dass schließlich Gesetze entstehen, die eher die privaten Verwerterinteressen begünstigen als die der Öffentlichkeit selber.

Die EU-Richtlinie wird weniger eine Durchsetzungsrichtlinie sein, sondern eher eine Begünstigungs- oder auch Verhinderungsrichtlinie. Sie begünstigt diejenigen Akteure auf den elektronischen Informationsmärkten, die an ihren alten Marktstrategien und alten Geschäftsmodellen so lange wie möglich festzuhalten versuchen und schreckt diejenigen ab, die die Potenziale der neuen Technologien für neue Geschäftsmodelle ausnutzen wollen. So paradox es klingen mag, so richtig ist es doch und wird zunehmend empirisch bestätigt: Je freizügiger die Wirtschaft den Umgang mit Wissen und Information macht, desto höher werden ihre Gewinne sein können. Die Richtlinie verhindert die Durchsetzung dieser richtigen Einsicht. Also überflüssig und schädlich bis gefährlich.